

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 314 vom 5. Dezember 2019)

Auf Seite 124, Artikel 2 Nummer 1:

Anstatt: „1. ‚Hund‘ ein gehaltenes Tier der Arten *Canis lupus*“

muss es heißen: „1. ‚Hund‘ ein gehaltenes Tier der Art *Canis lupus*“.

Auf Seite 124, Artikel 2 Nummer 2:

Anstatt: „2. ‚Katze‘ ein gehaltenes Tier der Arten *Felis silvestris*“

muss es heißen: „2. ‚Katze‘ ein gehaltenes Tier der Art *Felis silvestris*“.

Auf Seite 124, Artikel 2 Nummer 3:

Anstatt: „3. ‚Frettchen‘ ein gehaltenes Tier der Arten *Mustela putorius furo*“

muss es heißen: „3. ‚Frettchen‘ ein gehaltenes Tier der Art *Mustela putorius furo*“.

Auf Seite 124, Artikel 2 Nummer 11:

Anstatt: „11. ‚Hummeln‘ eine zur Gattung *Bombus* gehörende Tierart“

muss es heißen: „11. ‚Hummeln‘ Tiere der zur Gattung *Bombus* gehörenden Arten“.

Auf Seite 153, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b:

Anstatt: „b) die Arten, das Geschlecht, die Farbe und alle wichtigen oder wahrnehmbaren Besonderheiten oder Merkmale des Tieres“

muss es heißen: „b) die Art, das Geschlecht, die Farbe und alle wichtigen oder wahrnehmbaren Besonderheiten oder Merkmale des Tieres“.

---